

von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, bezw. deren Stellvertretern, zu unterzeichnen.

## V. Auflösung.

### § 27.

Im Falle der Auflösung des Vereins (§ 16) fällt dessen Gesamtvermögen, nach Bestreitung etwaiger Verbindlichkeiten, dem Provinzialverbande von Hannover zu.

Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder mit den in §§ 48—53 B. G. B. aufgeführten Rechten und Pflichten.

### § 28.

Mit dem 1. October 1899 treten an Stelle des am 7. October 1858 vom Ausschusse des Vereins erlassenen Statuts diese neuen Satzungen in Kraft.

## VI. Uebergangsbestimmung.

### § 29.

Bis zu der auf Grund dieser Satzungen erfolgenden Wahl eines Vorstandes werden die Geschäfte des Vereins von dem bisherigen Ausschusse geführt.